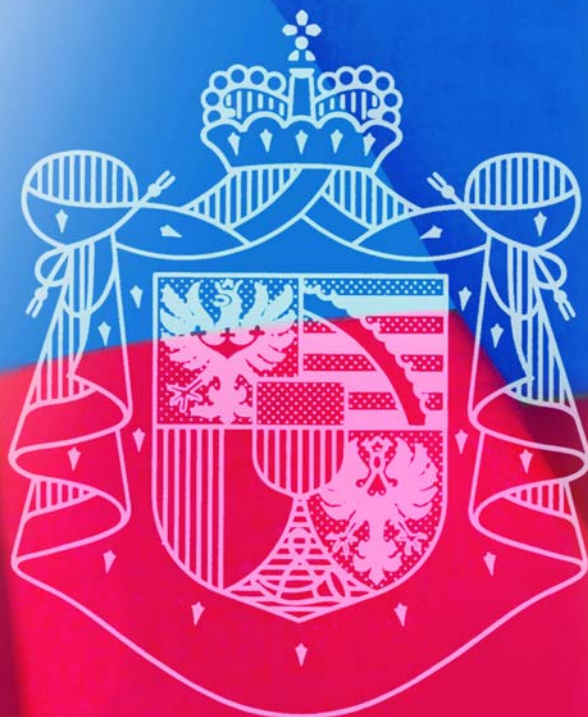




REGIERUNG
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Information zur Volksabstimmung

vom 3. und 5. November 2006 über das Referendumsbegehren
zum Gesetz vom 22. Juni 2006 betreffend die Abänderung des
Gesetzes über das Halten von Hunden



Regierung

JA zu einem zeitgemässen Hundegesetz

2 | Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Immer wieder ist es in den vergangenen Jahren im umliegenden Ausland und jüngst auch in der benachbarten Schweiz zu Angriffen von Hunden auf Personen, insbesondere Kinder, gekommen. Diese wurden z.T. schwer verletzt oder gar getötet. Vorbeugende Massnahmen sind daher nötig. Zudem fühlen sich viele Einwohnerinnen und Einwohner durch Hunde undisziplinierter Halter belästigt oder gefährdet.

Der Landtag hat im Juni 2006 der Abänderung des Hundegesetzes mit Dreiviertel-Mehrheit zugestimmt. Das Gesetz ist in dieser Form eine ausgewogene Mischung aus präventiven Elementen und allgemeinen Haltungsverfahren. Seine Bestimmungen richten sich gleichermaßen an Halter und Tier.

Aufzucht und Haltung des Hundes sind entscheidend

Der frühestmögliche Ansatz zur Vorbeugung späterer Probleme mit Hunden liegt bei der Zucht. Eine auf Aggressivität zielende Zucht wird mit dem neuen Gesetz verboten. Aufzucht und Haltung sind darauf auszurichten, gesellschaftsfähige Hunde mit ausgeglichenem Charakter zu erhalten.

Auflagen für potentiell gefährliche Hunde

Für die Haltung von Hunden bestimmter Rassen sollen besondere Auflagen gelten. Dies betrifft insbesondere solche Rassen, von denen erfahrungsgemäss Zuchtlinien bestehen, die eher zur Aggression neigen oder zu entsprechendem Verhalten abgerichtet werden können als andere. Für die Auflagen spricht auch die polizeiliche Erfahrung, wonach einige Hunderassen vermehrt im gewaltbereiten und kriminellen Umfeld gehalten werden.

Mit einer Bewilligungspflicht für Hunde dieser Rassen werden Handlungsfähigkeit, guter Leumund und Nachweis der Sachkunde des Halters sowie Herkunft des Tieres aus einer korrekt geführten Hundezucht verlangt.

Besondere Anleinplicht und Maulkorbzwang – kein Obligatorium, sondern Mittel zum Zweck

Hunde potentiell gefährlicher Rassen ohne Nachweis der Sozialverträglichkeit sollen zum Schutz von jedermann ausserhalb von umzäunten privaten Grundstücken angeleint sein und einen Maulkorb tragen.

Diese Auflage zielt auf die Absolvierung der Sozialverträglichkeitsprüfung des Halter-Hund-Gespanns ab. Damit stellt der Halter die Gesellschaftsverträglichkeit seines Hundes unter Beweis, befreit seinen Hund zugleich auf einfache Weise von diesen Einschränkungen und leistet einen Beitrag zur Sicherheit von Mensch und Tier.

Erweiterte Betretungsverbote für Hunde – vorsorglicher Gesundheitsschutz

Ein Betretungsverbot für Hunde auf Spiel- und Sportplätzen, für fremde Gärten sowie Gemüse- und Beerenkulturen ist eine Selbstverständlichkeit. Das Betretungsverbot von Wiesen und Äckern für Hunde während des fortgeschrittenen Wachstums ist eine wichtige Massnahme zum Schutz der Gesundheit von Menschen und Nutztieren. Hundekot kann zu Erkrankungen bei Nutztieren führen. Ausserdem wird das verunreinigte Futter vom Vieh nicht mehr aufgenommen. Beispielsweise kennt der Kanton St. Gallen diese Regelung seit Jahren.

Angemessene Anleinplicht bei ausreichender Auslaufmöglichkeit

Das Gesetz sieht eine Leinenpflicht in Naturschutzgebieten, auf Loipen und auf Waldwegen vor. Waldwege sind häufig unübersichtlich, was die Kontrolle über den freilaufenden Hund erschwert. Der bei vielen Hunden vorhandene Jagdtrieb gefährdet die Wildtiere. Viele Personen fühlen sich durch den freilaufenden Hund verunsichert, da der Halter oft nicht im Blickfeld ist und seinen Hund nicht abrufft.

Rund 300 km Rietwege und Waldstrassen ohne Leinenpflicht erlauben dem Hundehalter in Liechtenstein, seinem Hund ausreichend und tiergerechten Freilauf zu gewährleisten. Beispielsweise ist der Fürstenweg von Schaan nach Vaduz aufgrund der Breite als Waldstrasse zu bezeichnen.

Flankierende Bestimmungen

Das Gesetz sieht weiters flankierende Bestimmungen vor, z. B. die Verwendung eines Mikrochips (eindeutige und irreversible Kennzeichnung von Hunden), eine Meldepflicht von Bissverletzungen und Aggressionsverhalten, die Einführung eines Haftpflichtversicherungsobligatoriums zur Deckung allfälliger Schäden sowie die Sicherstellung eines wirksamen Vollzugs.

Aus diesen Überlegungen empfiehlt die Regierung, ein **«Ja» zur Abänderung des Gesetzes über das Halten von Hunden** in die Urne zu legen.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

Referendumskomitee gegen das «Gesetz über das Halten von Hunden»

Der Landtag hat am 22. Juni 2006 ein neues Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Halten von Hunden verabschiedet.

Das vorhandene Gesetz vom 15. April 1992 über das Halten von Hunden, LGBl. 1992 Nr. 56, wird darin in einigen wenigen Punkten abgeändert.

Gesetze, auch neue nützen nichts, wenn diese angewandt und nicht umgesetzt werden.

Der grösste Teil der Hundehalter ist sich ihren Pflichten und Aufgaben gegenüber der Bevölkerung bewusst. Die Übergriffe von meist unbeaufsichtigten Hunden hat in der Bevölkerung ein Angstgefühl ausgelöst. Ein pflichtbewusster Hundehalter weiss, was er für ein Tier besitzt. Im Gesetz wird von gefährlichen Rassen gesprochen, doch ist der grösste Teil von Übergriffen im ganzen deutschsprachigen Bereich von «normalen» Hunden erfolgt, welche nicht unter der Kontrolle der Besitzer waren. **Dies zeigt klar, dass nicht rassenspezifisch definiert werden kann, was eine potenziell gefährliche Rasse ist. Die Definition «Potenziell gefährliche Hunde» ist einzuführen.** Hunde gleich welcher Rasse können, wenn dem Hundebesitzer das Wissen über Rasse und die Sachkunde im Bereich Hundewesen und deren Verhalten fehlt, ein nicht zu tolerierendes Fehlverhalten zeigen. In Ländern wo bereits mit Rassenlisten gearbeitet wird, werden diese bereits wieder in Frage gestellt, da eine Gefährdung nicht nur auf bestimmte Rassen definiert werden kann.

Der Leinenzwang, bis auf sehr wenige Ausnahmen im ganzen Land, ist nicht mit dem Tierschutzgesetz vereinbar, welches eine artgerechte Haltung von Tieren verlangt. Der Hund ist ein Tier, welches einen relativ grossen Laufzwang aufweist, welcher unter Kontrolle des Hundeführers ohne Beeinträchtigung der Umwelt ausgeführt werden kann.

**Das Referendumskomitee will,
dass das Gesetz vom 22. Juni 2006
abgelehnt wird.**

Begründung:

Das jetzt in Kraft befindliche Gesetz aus dem Jahr 1992 ist den heutigen Anforderungen genügend, sofern die entsprechenden Verordnungen erstellt, aber auch kontrolliert und gehandelt werden.

Das jetzt vorliegende Gesetz muss überarbeitet werden. Bei der Überarbeitung müssen ausgewiesene Fachleute beigezogen werden.

Beispiel von zwingenden Abänderungen zum vorliegenden Gesetz:

Art. 2a: Begriffsbestimmungen; Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

- a) «Hunde»: alle domestizierten Tiere der zoologischen Familie der Canidae;
- b) «potenziell gefährliche Hunde»: Hunde bestimmter Rassen, Rassetypen und Gruppen sowie Hunde aus der Kreuzung mit diesen, die aufgrund ihrer genetischen Disposition Menschen und Tiere gefährden können. Die Regierung bezeichnet mit Verordnung die Hunde, die als potenziell gefährlich gelten.

Der Absatz 1) b) muss wie folgt abgeändert werden:

«potenziell gefährliche Hunde»: Hunde gleich welcher Rasse, die durch ihr aggressives Verhalten eine Gefährdung von Mensch und Tier darstellen.

Der Leinenzwang ist wie im jetzigen Gesetz zu belassen, da dieser vollumfänglich genügt.

Im weiteren müssen folgende Auflagen gemacht werden:

Der Hundehalter aggressiv auffälliger Hunde muss einen Sachkundekurs besuchen. Diese Hunde sind durch Fachpersonen im Auftrag des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen auf Ihr Verhalten zu testen.

Das Referendumskomitee ist sich bewusst, dass in der heutigen Zeit ein Gesetz über das Halten von Hunden mit besonderen Merkmalen auf die Sicherheit der Bevölkerung und der Umwelt, als auch auf das Verhalten von Halter und Hund vorhanden sein muss. Doch kann es nicht sein, dass ein Gesetz ohne Mitwirkung von Fachpersonen erstellt wird.

Das vorliegende Gesetz darf in der jetzigen Version nicht in Kraft treten, da mehrere Artikel einer Verschärfung, einige aber auch einer Entschärfung bedürfen.

Das Referendumskomitee bittet Sie daher, das vorliegende Gesetz an der Volksabstimmung vom 3. und 5. November 2006 in der vorliegenden Version abzulehnen.

Referendumskomitee

**Für ein sinnvolles Gesetz über das Halten
von Hunden**

Volksabstimmung vom 3. und 5. November 2006 über das Referendumsbegehren zum Gesetz vom 22. Juni 2006 betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Halten von Hunden

Der Landtag hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 22. Juni 2006 das Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Halten von Hunden verabschiedet.

Am 27. Juli 2006 wurde bei der Regierung ein Referendumsbegehren um Durchführung einer Volksabstimmung über die vom Landtag verabschiedete Abänderung des Gesetzes eingereicht.

Die Regierung hat festgestellt, dass das Referendum rechtsgültig zustande gekommen ist und hat den Termin für die Volksabstimmung auf Freitag, 3. November 2006, und Sonntag, 5. November 2006, festgesetzt.

Mit dieser Informationsbroschüre gibt die Regierung den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern eine Orientierungshilfe für die Abstimmung. Die Broschüre bietet gleichzeitig den Referendumswerbern die Möglichkeit, den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern ihre Argumente zu erläutern.

Die Regierung ersucht die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, an der Volksabstimmung vom 3. und 5. November 2006 teilzunehmen.